

**Antrag für eine SLG Maestro-Karte**

**Kartenberechtigte/r** Name / Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Geb. Datum

Nationalität

**Kontoverbindung**: IBAN

Lautend auf

**Dienstleistungen der SLG Maestro-Karte**

* Bargeldbezug an Bancomaten in der Schweiz und im Ausland
* Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in der Schweiz und im Ausland
* Bankspezifische Dienstleistungen

**Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit, sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank als auch die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte erhalten zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen dem/der Unterzeichnenden oder dem/der Bevollmächtigten ausgehändigten Maestro-Karten – sei es zufolge Verlust, technischem Defekt oder periodischer Erneuerung.**

Der/Die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit vorstehender Angaben und ermächtigt die Bank, sämtliche für die Prüfung sowie die Aus­stellung erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen, sowie der ZEK im Falle von gesperrten Karten bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten. Ebenfalls ermächtigt der/die Unterzeichnende die Bank, Kundendaten an Dritte weiterzuleiten, welche zur Produktion der Maestro-Karte benötigt werden.

Die Vereinbarung über die Maestro-Karte untersteht dem **schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort** für Vertragspartner mit ausländischem Wohnsitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist** **Mühlethurnen.** Die Bank hat indessen das Recht, den Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort und Datum |  | Ort und Datum |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Für die Bank | **Monatslimite**: CHF  **Tageslimite**: CHF | **Datum / Kürzel:**  **Visum:** |

**Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1 Allgemeine Bestimmungen**  1.1 Einsatzarten (Funktionen)  Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:  – als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. 2.1)  – als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und  Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. 2.2)  – für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank  (vgl.Ziff. 3)  1.2 Kontobeziehung  Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).  1.3 Kartenberechtigte1  Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.  1.4 Eigentum  Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.  1.5 Gebühr  Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Maestro-Karte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.  1.6 Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten  Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfalts-pflichten:  – Unterzeichnung  Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.  – Aufbewahrung  Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.  – Geheimhaltung der Maestro-PIN  Die Maestro-PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser  aufbewahrt werden.  – Änderung der Maestro-PIN  Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.  – Weitergabe der Maestro-Karte  Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben und sie, insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.  – Meldung bei Verlust  Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. 2.5 und Ziff. 2.9).  – Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten  Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage  nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.  – Meldung an die Polizei  Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen. |  | 1.7 Deckungspflicht  Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.  1.8 Belastungsrecht der Bank  Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. 1.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. 2.5). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.  1.9 Geltungsdauer und Kartenerneuerung  Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.  1.10 Kündigung  Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. 1.3.  Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.  Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.  Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.  1.11 Änderungen der Bedingungen  Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.  1.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen  Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.  **2 Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte**  2.1 Bargeldbezugsfunktion  Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-  Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.  2.2 Zahlungsfunktion  Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und  Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs oder durch blosse Verwendung der Karte (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.  2.3 Maestro-PIN (= Geheimzahl) Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN. 1 Die Begriffe Kontoinhaber, resp. Kartenberechtigter werden in diesem Dokument der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.4 Änderung der Maestro-PIN  Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten  Geldautomaten eine neue sechsstellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.  2.5 Legitimation, Belastung und Risikotragung  Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür einge­richtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unter­zeichnet oder die Karte an automatisierten Zahlstellen verwen­det (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahn-zahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung), gilt als berechtigt, den Bargeldbe­zug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementspre­chend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.  2.6 Technische Störungen und Betriebsausfälle  Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungs­funktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.  2.7 Limiten  Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Maestro-Karte fest und kann diese mutieren ohne den Kontoinhaber zu informieren. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers. |  | 2.8 Transaktionsbeleg  Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.  2.9 Sperrung  Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.  Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren.  Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.  Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.  **3 Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank**  Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen. |
|  |  |  |